AMS

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 77-GE/1997
Datum: 3. OKT. 1997
Verteilt 6.10.97
Dr. Hajek

2. ***An das***
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

mit der Bitte um Kenntnisnahme (25fach).

Arbeitsmarktservice
Steiermark

GZ.: LGS600/LA/1218/1997-Mag. Fl/Fe

Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien

Graz, am 2. Oktober 1997

Auskunft: Mag. Manfred Flaska
Telefon (0316) 7081 - 510
Telefax (0316) 7081 - 508

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997), Begutachtung

Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.9.1997, GZ. 17.001/11-4/97

Bezugnehmend auf den oben angeführten Erlaß wird seitens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 5
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

⇨ *Zu § 22*

Die Ziele dieser Bestimmung sind einsichtig, jedoch ergibt sich für die Praxis das Problem, daß dem Leistungsbezieher anläßlich der Antragstellung keine verbindliche Auskunft über die tatsächliche Höhe seiner Leistung erteilt werden kann.

Arbeitsmarktservice Steiermark
A-8020 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon (0316) 7081, Telefax (0316) 7081 - 508
o:\fellhube\winword\bmags.doc
Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 5680009
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017086

AMS

⇨ ***Zu § 26***

Die Höhe des Weiterbildungsgeldes, die sich am Karenzgeld orientiert, wird dazu führen, daß diese Leistung kaum in Anspruch genommen wird. Nicht geregelt ist jener Fall, bei dem das Arbeitsmarktservice bei einer Freistellung gemäß § 12 AVRAG eine Ersatzarbeitskraft nicht bereitstellen kann.

⇨ ***Zu § 27***

Durch die Tatsache, daß auch die eingestellten Arbeitskräfte eine Solidaritätsprämie erhalten sollen, besteht die Möglichkeit, daß auch Personen, die ohnehin nur eine Teilzeitbeschäftigung angestrebt haben, zu einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gelangen, die vom Gesetzgeber so sicher nicht gewollt war.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß vom Gesetzgeber, wie in der letzten Zeit sehr häufig wieder Novellierungen von vielen Einzelgesetzen in einem Sammelgesetz vorgenommen wurden. Diese Vorgangsweise macht es bei der Anwendung der Gesetze sehr schwierig die chronologische Entwicklung einzelner Bestimmungen nachzuvollziehen, da sie sich in verschiedenen Gesetzen mit jeweils anderen Namen verbergen.

Weisungsgemäß wurden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesgeschäftsführer:

Mag. Manfred Flaska
Koordinator

Seite 2/3